20. War und ist es nach der Reichs-Gewerbeordnung der Landesgesetzgebung gestattet, solche gewerbliche Anlagen, die nicht unter den § 16 jenes Gesetzes fallen, aus einzelnen Ortsteilen auszuschließen oder dort nur bedingungsweise zuzulassen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 18. März 1901 i. S. H. H. H. (Kl.) w. hamb. Baupolizei-Behörbe (Bekl.). Rep. VI. 332/00.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die verklagte Behörbe hatte auf Grund eines Beschlusses der Senats- und Bürgerschafts-Kommission nach Maßgabe von § 7 Abs. 8 des hamburgischen Gesetes, betressend den Bedauungsplan für die Bororte auf dem rechten Elbuser, vom 30. Dezember 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1895 den Klägern die Errichtung eines Kohlenlagers und Kohlenschuppens auf einem ihnen gehörenden Grundstücke untersagt und später, am 9. Juli 1898, nachdem die Kläger dennoch ein Kohlenlager dort eingerichtet hatten, ihnen dei Strase andesohlen, daßselbe innerhald dreier Monate wieder zu beseitigen. Die Kläger klagten auf gerichtliche Ausselbung dieses Beschles. Die Kläger wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen, und vom Reichsgericht die hiergegen gerichtete Revision zurückgewiesen.

Nachbem die Zulässigkeit des Rechtsweges nach hamburgischem Recht festgestellt ist, heifit es weiter in den

## Grünben:

"In der Sache selbst ist ein großer Teil der Gründe des Oberlandesgerichtes, wo es sich nur um die Auslegung und Anwendung irrevisibler hamburgischer Gesetze handelt, hier nicht nachzuprüsen. Da auch prozessule Berstöße nicht vorliegen oder behauptet sind, so kommt es nur noch darauf an, ob nicht, wie die Kläger geltend machen, das hamburgische Gesetz in dem hier erheblichen Puntte wegen Widerspruches mit §§ 1, 16 und 23 R.Gew.D. in der Fassung von 1883 nach Art. 2 der Reichsversassung ungültig ist. Das Beerusungsgericht hat dies indes mit Recht verneint.

Es handelt sich um die Bestimmung in § 7 Abs. 8 des . . . genannten hamburgischen Gesetzes in der Fassung von 1895, wonach bis zur Feststellung des Bebauungsplanes oder des in Betracht kommenden Teiles desselben die Errichtung von die Nachbarschaft belästigenden Geschäftsbetrieben im Geltungsbereiche jenes Gesetzes, d. h. in den hamburgischen Vororten am rechten Elbuser, der Zusstimmung der Senats- und Bürgerschafts-Kommission bedarf. Wit dem Grundsate der Gewerbesreiheit, wie er in § 1 Abs. 1 Gew.D. formuliert ist, würde, solange man sich nur an dessen Wortlaut hält, die hamburgische Vestimmung sicher nicht in Widerspruch stehen. Denn wenn es in § 1 Abs. 1 heißt:

"Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Geset Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind,"

so ist da zunächst nur von der persönlichen, subjektiven Berechtigung zum Gewerbebetriebe die Rede, nicht von der Örtlichkeit, wo irgend ein Gewerbe betrieben oder nicht betrieben werden darf. Nun folgen freilich in der Gewerbeordnung bald auch Bestimmungen anderer Art, die die örtliche Seite des Betriebes betressen, und es liegt nahe, die dabei vorkommenden beschränkenden Bestimmungen doch auch als "Ausnahmen oder Beschränkungen" im Sinne des § 1 aufzufassen. Daraus würde sich dann wieder mit einigem Anscheine die Folgerung ziehen lassen, daß die nicht in der Gewerbeordnung vorkommenden örtlichen Einschränkungen durch den § 1 ausgeschlossen seien. Dies würde jedoch zu weit gegangen sein; denn eine solche erschöpfende Regelung aller in Betracht kommenden Verhältnisse ist in der Gewerbeordnung nicht beabsichtigt. Daher darf man insbesondere daraus, daß in § 16

für eine gewisse Kategorie von gewerblichen Anlagen positiv das Erforbernis einer behördlichen Genehmigung aufgeftellt ift, nicht folgern, daß die Gewerbeordnung verbiete, gewerbliche Anlagen anderer Art aus Rücksicht auf die erwünschte bauliche Gestaltung eines gewissen Ortsteiles aus diesem auszuschließen. Um meiften könnte noch ber Schluß vom Gegenteile bei der Bestimmung des § 23 Abs. 3 in der Kassung von 1883 für sich zu haben scheinen, wonach der Landesgesetzung porbehalten war, Ortsftatuten zu geftatten, nach welchen Anlagen ber in 6 16 ermähnten Art in gewissen Ortsteilen entweber gar nicht. ober nur unter besonderen Beschräntungen zuzulaffen feien: bieraus möchte man etwa folgern, daß bergleichen Bestimmungen in Ansehung anderer, als ber in § 16 erwähnten gewerblichen Unlagen ganglich ausgeschlossen seien. Allein notwendig ist diese Schlußfolgerung auch hier nicht: es konnte dem § 28 Abs. 3 ebensowohl auch der Gebanke zu Grunde liegen, daß dem Migberftandnisse vorgebeugt werden muffe, als ob gerade die in § 16 bezeichneten Gewerbebetriebe nur burch das Erforbernis der besonderen Koncessionserteilung für den Einzelfall sollten beschränkt, nicht auch allgemeinen örtlichen Einschränkungen ausgesett sein dürfen. Hierfür fpricht positiv ber Umstand, daß ber § 23 Abs. 3 ber jetigen Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900, wie er seine Fassung durch Art. 2 des Reichsgesetes vom 30. Juni 1900 erhalten hat, nur diefen letteren Ginn haben fann, mahrend die Gültigkeit landesrechtlicher Borschriften, wonach gewisse Anlagen ober gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht ober nur unter besonderen Beschränkungen zugelaffen find, im allgemeinen bort als felbstverständlich vorausgesett ift, übrigens auch ohne daß bei den Borarbeiten zu diesem neuen Gesetze irgendwo die Meinung hervorgetreten ware, als ob in diefer Beziehung burch die neue Fassung etwas verändert würde.

Es ist auch seit der Geltung der Reichs-Gewerbeordnung in der Praxis nie bezweifelt worden, daß lotale Rechtsnormen, welche Ge-werbebetriebe aller möglichen Arten aus baulichen Rücksichten aus einzelnen Ortsteilen verbannten, wie deren für viele Orte erlassen worden sind, durchaus gültig seien. Auch in der Litteratur ist dies die allgemeine Ansicht.

Bgl. v. Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung (3. Aufl.) Bb. 1 Bem. 5 zu § 16 S. 144, Bem. 4 zu § 23 S. 196 und Bem. 2 zu § 27 S. 219 sig.; v. Schicker, Gewerbeordnung (3. Aust.) Bem. 6 zu § 23 S. 44 und Bem. 1 zu § 27 S. 54; Schenkel, Gewerbeordnung (2. Aust.) Bem. 2 zu § 1 S. 16 sig. und Bem. 7 zu § 23 S. 145; Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Oktober 1899, in den Entsch. desselben Bd. 18 S. 304 sig. und bei Reger, Entsch. der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 10 S. 373 sig.

Daher ist kein Grund gegeben, die fragliche vorübergehende, auf das Ermessen der Senats- und Bürgerschafts-Rommission gestellte örtliche Beschränkung für unvereindar mit der Gewerbeordnung in ihrer früheren Fassung zu erklären."...